

# **Fußballförderverein Nattheim e. V.**

## **Satzung**

**Nattheim, März 2013**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen

### **Fußballförderverein Nattheim e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 89564 Nattheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01 Juli und endet am 30.Juni eines jeden Jahres.

#### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der TSG Nattheim e.V., Fußballabteilung, sowohl im Jugend- als auch im aktiven Bereich insbesondere die Förderung des Spiel- und Übungsbetriebs.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.  
  
Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Ziffer 1 der Satzung genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

### **§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb, Beendigung, Beiträge)**

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss.

Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens einen Monat zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgeschlossen werden kann, wer gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt oder gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen ab formloser Zustellung der von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschriebenen und begründeten Ausschlussverfügung zulässig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Versammlung zu verlesen. Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten sowie Funktionen des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Eine

außerordentliche Mitgliederversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.

### 3. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### 4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jährlich, einstimmig, nach Kassenlage, für Tätigkeiten für den Fußballförderverein Nattheim e.V. eine Aufwandsentschädigung, auch an Vorstandsmitglieder beschließen und bezahlen.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

## § 6 Mitgliederversammlung

### 1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeinde- oder Mitteilungsblatt einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### 2. Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Anerkennung des Kassenberichtes und Entlastung des Kassiers.
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

### 3. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Der Schriftführer oder ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied führt Protokoll, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Spätere gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zur Verhandlung kommen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Vereinsauflösung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Versammlungsteilnehmer dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung oder zwingend das Gesetz etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sie werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

### 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand es beschließt oder

- 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes beantragen.

In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung , bzw. Antragstellung stattfinden.

## § 7 Vorstand

### 1. Zusammensetzung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister (Kassier)
- dem Schriftführer
- einem Beisitzer 1
- einem Beisitzer 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden, vom Schatzmeister (Kassier) oder vom Schriftführer jeweils einzeln vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig. Ausnahme: Das Amt des 2. Vorsitzende kann von einem weiteren Vorstandsmitglied übernommen werden.

### 2. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Scheidet während der Amtszeit des Vorstandes einer seiner Mitglieder aus, kann der Vorstand an dessen Stelle für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.

### 3. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich, fernmündlich oder persönlich einberufen werden .

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sie sind vom Protokollführer zu dokumentieren.

4. Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden zu führen. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren.

5. Kassen- und Rechnungsführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,

Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.

Zahlungen bis zu dem vom Vorstand zu beschließenden Betrag zu leisten. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden.

Alle die für die Kassengeschäfte erforderliche Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres fertigt der Schatzmeister zeitnah einen Kassenabschluss an und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vor.

## **§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Zur Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Außerordentliche Kassenprüfungen sind jederzeit möglich.

## **§ 10 Auflösung und Liquidation**

1. Der Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die TSG Nattheim e. V., die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Fußballabteilung zu verwenden hat. Besteht diese nicht mehr kann der Verein das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts überweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den letzten Vorstand oder einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidationsvorstand.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom \_\_\_\_\_ verabschiedet:

**Gründungsmitglieder:**

<u>Name,</u>	<u>Vorname</u>	<u>Wohnort</u>	<u>Geburtsdatum</u>	<u>Unterschrift</u>
--------------	----------------	----------------	---------------------	---------------------
